

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Hallen- und Freibades des Zweckverbandes Hallen-Freibad Kötzing

Der Zweckverband Hallenfreibad Kötzing erlässt auf Grund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. Art. 43 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Gebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benützung des Hallenbades und des Freibades und deren Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Gebührensschuldner sind die Benützer des Hallen- und Freibades.

§ 2 Gebührentrichtung

- (1) Die Eintrittsgebühren sind durch Lösung einer Eintrittskarte (Einzelkarte bzw. Blockkarte, Saisonkarte oder Jahreskarte) am Kassenschalter an der gemeinsamen Ein- und Ausgangspforte des Hallen- und Freibades zu entrichten. Die Eintrittskarten gelten jeweils nur zur einmaligen Benützung des Hallen- oder Freibades am Lösungstag.
- (2) Die Eintrittskarten sind sorgfältig aufzubewahren und beim Verlassen des Hallen- oder Freibades mit dem Schlüssel zur Überprüfung der Badezeit (sog. Kontrolluhrzeit) am Kassenschalter zurückzugeben. Kann die Eintrittskarte nicht mehr vorgezeigt werden, so ist beim Besuch des Hallenbades mindestens eine Stundengebühr zu entrichten.
- (3) Der Eintrittspreis für verlorene oder nicht ausgenützte Eintrittskarten wird nicht erstattet.
- (4) Überschreitet der Badegast die Badezeit im Hallenbad um mehr als 10 Minuten, so ist je angefangene 30 Minuten die Hälfte der entsprechenden Eintrittsgebühr nach zu entrichten; hierfür werden besondere Nachlösekarten ausgegeben.
- (5) Für den Besuch des Freibades gibt es außer den allgemeinen Betriebszeiten keine Badezeitbegrenzung.

§ 3 Eintrittsgebühren

- (1) Für die Benützung des Hallen- oder Freibades werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Erwachsene (Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr)

Einzelkarte	2,50 €
Zehnerkarte	17,00 €
Saisonkarte für Freibad	42,00 €
Jahreskarte für Hallen- und Freibad	85,00 €

- b) Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche vor vollendetem 18. Lebensjahr, Schwerbeschädigte, Schüler, Studenten, Arbeitslose und Grundwehrdienstleistende - gegen Ausweis –

Einzelkarte	1,50 €
Zehnerkarte	11,00 €
Saisonkarte für Freibad	32,00 €
Jahreskarte für Hallen- und Freibad	65,00 €

c) Familien (Eintritt für Familienmitglieder auch einzeln möglich)

Saisonkarte für Freibad	75,00 €
Jahreskarte für Hallen- und Freibad	160,00 €

(Bei der Familienkarte können nur die Eltern und im Haushalt lebende Kinder berücksichtigt werden).

d) Die Eintrittsgebühr kann auch durch Entwertung der Gebietspunkt Karte der Seilbahn- und Skiliftgemeinschaft Bayerischer Wald entrichtet werden, jedoch nur in der Wintersaison vom 1. November bis 30. April des jeweiligen Winters. Es sind dabei so viele Punkte abzugeben, dass der Wert dieser Punkte mindestens dem Eintrittspreis bei Entrichtung mit einer Zehnerkarte entspricht.

e) Kinder vor dem vollendeten 6. Lebensjahr haben freien Eintritt; sie müssen jedoch von einer mindestens 16 Jahre alten Person begleitet werden.

f) Bei geschlossenem Besuch durch Jugendgruppen und Schulklassen mit eigener Aufsichtsperson:

Pro Schüler bzw. Jugendlicher	1,20 €
Aufsichtsperson	frei

Erwachsenen-Gruppen ab 10 Personen: 1,70 €

g) Die Nachgebühr beträgt je angefangene 30 Minuten 50% des entsprechenden Tarifes.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 können beim Besuch des Hallen- und Freibades durch Vereine, Verbände, Bundeswehr und sonstige Gruppen (mit Ausnahme von Gruppen i.S.d. Abs. 1 Buchst. f) besondere Vereinbarungen geschlossen werden.

(3) Bei Hinterziehung der Eintrittsgebühr wird der 5-fache Betrag des jeweiligen Eintrittspreises erhoben.

(4) Neben der Eintrittsgebühr nach Abs. 1 werden folgende Leih- und Pfandgebühren erhoben:

	Leihgebühr
a) Badeanzug	0,50 €
b) Badehose	0,50 €
c) Bademütze	0,50 €
d) Schwimmgürtel	0,50 €
e) Schwimmflügel	0,50 €
f) Aqua-Jogging-Gürtel	1,00 €
g) Handtuch	0,50 €
h) ein Paar Tischtennisschläger mit Ball	0,50 €
i) Benutzung der Kleiderboxen in der Freibad- abteilung mit Erstattung der Gebühr bei Schlüsselrückgabe	0,50 €
k) Aufbewahrung von Wertsachen	0,50 €
l) Reinigungsgebühr, je nach Art der Verunreinigung	2,00 bis 25,00 €
Bei besonderer Verunreinigung kann eine höhere Gebühr festgesetzt werden.	
m) Pfandgebühren für die Leihgegenstände werden jeweils in Höhe der Wiederbeschaffungskosten erhoben.	

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Eintrittsgebühren nach § 3 Abs. 1 entsteht mit dem Durchschreiten des Kassenkontrollpunktes. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.
- (2) Die Gebührenschuld für die übrigen Gebühren nach § 3 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung entsteht und wird fällig mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner.

§ 5
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.09.1981, geändert mit Satzung vom 16.12.1991 außer Kraft.

Kötzting, den 10.10.2001

LUDWIG
Verbandsvorsitzender